Amts-Blatt.

Nro. 95. Samstag den 9. August 1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 951. (2) Nr. 15431.

CONVENTION

de Commerce et de Navigation, entre S. M. l' Empereur d' Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc. etc. et S. M. le Roi de Danemarc. — Signée à Copenhague le 12. Fevrier 1834, et tont les instrumens de ratification y ont été échangés le 1. Juin de la même année.

NOS FRANCISCUS PRIMUS, Divina Favente Clementia Austriae Imperator; Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Superioris et Inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: — Postcaquam a Nostro et a Serenissimi ac Potentissimi Daniae Regis Plenipotentiariis die 12. Februarii 1834 specialis Conventio fine stabiliendarum inter utriusque Nostrum Imperia et subditos Commercii navigationisque relationum, Hafniae inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Au Nom de la très-sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté l' Empereur d' Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et Sa Majesté le Roi de Danemarc, également animés du desir d' étendre et d' accroître les relations commerciales entre Leurs Etats respectifs, et convaincus que ce but salutaire ne saurait être mieux rempli que par l' adoption d' un système de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une Convention à cet effet, savoir: — Sa Majesté l' Empereur d' Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Sieur Edouard George Guillaume de Langenau, Chevalier de l' Ordre Militaire de St. Henri et de la vertu Militaire de Hesse Cassel, Chambellan actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Lieutenant-Colonel de Ses armées, son Chargé d' Affaires à la Cour de Danemarc; — Et Sa Majesté le Roi de Danemarc, le Sieur Hans de Krabbe Carisius, Son Ministre Intime d'Etat et Chef de Son Département des Affaires étrangères, Grand'-Croix de Son Ordre du Dannebrog avec la Croix d' argent et Chevalier de l' Ordre de St. Anne de Russie de la 2de Classe en Diamans; — Lesquels, après s' être communiqué réciproquement leurs pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les Articles suivans: — Art. I. Les vaisseaux Autrichiens qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports des Etats Danois, à l' exception des Colonies Danoises, y compris la Groenlande, l' Islande et les isles de Ferroë, jouiront des memes prérogatives, dont jouissent les bâtimens nationaux, et le meme avantage sera accordé aux vaisseaux Danois qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports Autrichiens. — Bien entendu toutefois que tous les avantages de Commerce et de Navigation qui pourraient être accordés à l' avenir à une autre nation quelconque dans les Colonies Danoises ou dans les isles de Ferroë, seront de même accordés aux sujets Autrichiens. — Les payemens de droit de port, de droits d' entrée et de sortie, de douane, de tonnage, de fanaux, de pilotage et de sauvetage, ainsi que de tout autre droit ou charge, de quelle espèce ou dénomination que ce soit, révenant à la Couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques,

seront les mêmes dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Danemarc pour les bâtimens Autrichiens, que pour les bâtimens nationaux. Tous ces avantages seront accordés de même aux vaisseaux Danois dans les ports de l'Autriche. — ART. II. Toutes les marchandises et tous les objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Etats Autrichiens, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du Royaume de Danemarc est, ou sera légalement permise dans des bâtimens Danois, pourront également y être importés sur des bâtimens Autrichiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes Marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Danois; et réciproquement les Marchandises et tous les objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du Royaume de Danemarc, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des Etats Autrichiens est, ou sera légalement permise dans des bâtimens Autrichiens, pourront également y être importés sur des bâtimens Danois, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées dans des bâtimens Autrichiens. — ART. III. Toutes les Marchandises et tous les objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Etats Autrichiens, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports Autrichiens dans ses propres bâtimens est, ou sera légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Danois sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Autrichiens. — La plus exacte réciprocité sera observée dans les ports du Royaume de Danemarc, de sorte que toutes les Marchandises et tous les objets de Commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des Etats de Sa Majesté le Roi de Danemarc, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports des dits Etats dans leurs propres bâtimens est, ou sera légalement permise, pourront de même être exportés des dits ports sur des bâtimens Autrichiens, sans être assujettis à des droits plus forts ou autres, de quelle dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite en des bâtimens Danois. — ART. IV. Il ne sera donné, ni directement, ni indirectement préférence quelconque à l'achat d'aucune Marchandise, en considération de la nationalité du navire qui serait entré avec sa cargaison, légalement permise dans un port des Etats Autrichiens, ou du Royaume de Danemarc; l'intention des Hautes Parties contractantes étant qu'aucune différence quelconque n'ait lieu à cet égard. — ART. V. Les Vaisseaux Autrichiens, de quelque port qu'ils viennent ou dans quelque port qu'ils se rendent, et quelle que soit leur cargaison, qu'ils aient à bord des productions et Marchandises de leur propre pays, ou d'un pays étranger, ne payeront point au passage du Sund ou des Belts des droits ou impositions plus forts ou autres que ceux, qui sont ou qui seront payés par les nations le plus favorisées. — ART. VI. Les sujets de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique dans les Etats Danois, et les Sujets de Sa Majesté le Roi de Danemarc en Autriche, seront constamment regardés et traités comme les individus des Nations les plus favorisées, conformément aux traités de commerce subsistans entre les Hautes Parties contractantes et d'autres Puissances. — Les Hautes Parties contractantes s'engagent en outre à accorder à Leurs sujets respectifs toutes les facilités et assistances et tous les avantages de commerce, qui peuvent naturellement émaner d'une telle préférence; bien entendu cependant, que les Sujets Autrichiens ou Danois se soumettront dans leur Commerce ou trafic aux ordonnances et aux lois du pays. — Les avantages d'une nature particulière accordés dans les Etats Autrichiens aux sujets Ottomans par des traités antérieurs, conclus entre l'Autriche et la Porte Ottomanne, ne sont toutefois point compris dans les stipulations du présent Article. — ART. VII. La présente Convention sera en vigueur pendant dix années à compter de ce jour, et même au delà de ce terme, à moins qu'ensuite l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes ne déclare explicitement l'intention d'en faire cesser l'effet. En ce cas elle restera encore obligatoire jusqu'à l'expiration des douze mois, qui suivront l'annonce officielle faite par l'une des deux Puissances à l'autre pour qu'elle soit annullée. — ART. VIII. La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Co-

penhague dans l'espace de huit semaines, ou plutôt si faire se peut. — En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes. — Fait à Copenhague le douze Fevrier Mil huit-cent trente quatre.

(L. S.) C. G. G. de Langenau.

(L. S.) Krabbe Carisius.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus. — Dabantur in imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die decima octava Aprilis, anno millesimo octingentesimo trigesimo quarto, regnorum Nostrorum quadragesimo tertio.

FRANCISCUS.

Princeps a Metternich.

Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ignatius Eques a Brenner-Felsach.

Z. 971. (3) Nr. 13235.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der **Modalitäten** bei der Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung der krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen. — Um den freien Verkehr mit den krainerisch ständischen Aerar.-Obligationen nicht zu hemmen, wurde mit hohem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 8. v. M., Z. 1829 p. p. angeordnet, daß es von der, in Bezug auf die Umschreibung derselben, mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 8. August 1818, Z. 33621 angeordneten Beschränkung, vermöge welcher die Umschreibung dieser Obligationen nur in jenen besondern Rechtsfällen gestattet war, wo dieselbe unumgänglich nöthig wurde, und jederzeit nur in Folge einer Bewilligung der Landesstelle geschehen durfte, für die Zukunft abzukommen habe, und es wurde in dieser Beziehung im Allgemeinen angeordnet, daß von nun an jeder Parthei die Begünstigung zugestanden werde, ihre als ein frei disponibles Eigenthum innehabenden krainerisch-ständischen Aerar.-Obligationen nach ihrem jeweiligen Bedarfe um-, zusammen- oder auseinanderschreiben zu lassen, ohne hierzu einer besondern Bewilligung zu bedürfen, außer in den nachbenannten besondern Fällen: — a.) Wenn dieselben nicht auf freie Namen lauten, und nicht frei disponibles Eigenthum sind, sonach wenn diese auf Namen lautenden Obligationen mit gerichtlichem Beschlage oder Verbote belegt sind. — b.) Wenn auf denselben ein Vinculum haftet, oder solche mit einer sonstigen Vormerkung versehen sind, und — c.) wenn diese Obligationen auf Klöster, Stifter, Kirchen, geistliche oder weltliche Stiftungen oder Corporationen, auf ein öffentliches Institut, auf den Religionsfond, Studienfond, Schulen-, Wasserbau- oder Wohlthätigkeitsfond, auf eine Gemeinde oder Innung lauten. — Die Bewilligung zur Freischreibung solcher Obligationen von dem auf denselben haftenden Beschlag oder Verbot, hat diejenige Behörde zu ertheilen, welche den vorgemerkten Beschlag oder Verbot veranlaßte. — Die Bewilligung zur Frei- oder Umschreibung der in den Fällen Litt. b und c befindlichen Obligationen aber, ist von dem Gubernium unmittelbar selbst zu ertheilen. — Die zu umschreibenden Obligationen sind in Originali bei der Credits Liquidatur abzugeben, worüber den Parteien nach dem unten beigedruckten Formulare ein Empfangsschein hinausgegeben wird. In Hinsicht der unter Litt. a b und c erwähnten Obligationen ist nebstbei die Umschreibungsbewilligung in Originali oder in gehörig vidimirter Abschrift beizubringen. Was hingegen die Zusammen- oder Auseinanderschreibung solcher krainerisch-ständischer Aerar.-Obligationen anbelangt, so sind hinfüro nachstehende Vorschriften genau zu beobachten. — 1) Können nur Obligationen, von **ganz gleichen Capitals-Cathegorien, ganz gleichen Percenten, und aus einer und derselben Obligations-Serie**, in einen Kapitalsbetrag zusammengeschrieben werden. — 2.) Müssen die, auf den alten umzuschreibenden Obligationen aushaftenden rückständigen Interessen, (mit Ausnahme der Rückstände vom 1. Mai 1809 bis Ende Mai 1819, deren Bezahlung von dem österreich. Aerario nicht geleistet wird,) in soweit dieselben vorschriftmäßig zur Zahlung geeignet sind, bis **zum letzten Verfallstermine** auf den alten Obligationen vollständig berichtigt werden, wo sonach der neu ausgefertigten Obligation, der auf diesen letzten Verfallstermin folgende Tag, als Anlags- oder Verzinsungsdatum gegeben wird. — 3.)

Da die Verzinsung aller Capitalien krainerisch-ständischer Aerar.-Obligationen von 25 fl. abwärts, bereits mit Ende Februar 1817 aufgehört hat, und deren bare Zurückzahlung angeordnet ist, so sind derlei Obligationen auch zur Umschreibung unzulässig. — Auch wird als der mindeste Betrag, auf welchen eine neue Obligation bei Auseinanderschreibungen ausgefertigt werden darf, die Kapitalssumme von fünfzig Gulden festgesetzt. — Die solcher Gestalt neu ausgefertigten um-, zusammen- oder auseinandergeschriebenen Obligationen werden sodann der sich mittelst des obenerwähnten Empfangsscheines legitimirenden Partei, gegen Einziehung dieses letzteren und Rückbehaltung der durchgeschlagenen alten Obligation und der allfällig beigebrachten Documente, von der Credits-Casse ausgefolgt werden. — Was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung der, solche krainerisch-ständische Aerar.-Obligationen besitzenden Parteien gebracht wird. — Laibach am 3. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel,
k. k. Gubernial-Rath.

An
w . . . . . gegen Zurückstellung dieses Billets extradiret . . . . . .
Stück . . . . . percentige krainerisch-ständische Aerarial-Obligation im Betrage pr.
Das ist fl. kr.
Pr. Liquidatur der k. k. Filial-Credits-Cassa
Laibach den

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 989. (2) Nr. 13157/2439. Z. M.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte zu Klagenfurt ist die Waarenbeschauersstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl. C. M., dem Genuße einer freien Wohnung, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis zum 15. September l. J. eröffnet wird. Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über ihre Kenntnisse im Zollwesen, insbesondere über die vorschriftmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, so wie über ihre bisherige Dienstleistung und ihr untadelhaftes Betragen auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem oder dem andern Beamten des Klagenfurter Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb dieses Termines im vorgeschriebenen Wege an die gefertigte k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 4. August 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 983. (3) J. Nr. 2140.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadtl als Real- und Personalinstanz wird allgemein bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Grundobrigkeit Rupertshof, wider Johann Umeg von Großzerouz, in die executive Veräußerung der gegner'schen, gerichtlich auf 64 fl. 10 kr. bewerthbeten Fahrnisse: als Horn- und Borstenvieh, Getreide, Zimmereinrichtung und Mayerrüstung pto. an Urbariale schuldigen 48 fl. 15 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstermine, nämlich: auf den 14. und 28. August, dann 11. September 1834, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Großzerouz mit dem Anhange anberaumt worden, daß, falls diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Licitationslustigen mit dem Beisatze am obbesagten Tage und Stunde eingeladen werden, daß diese Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadtl am 30. Juli 1834.

Z. 982. (3)

Ein hier in der Stadt liegendes Haus, dessen zweites Stockwerk vor einigen Jahren neu aufgebaut wurde, und in welchem seit geraumer Zeit der Bier- und Weinausschank betrieben wird, sammt dem dabei befindlichen Garten, wird gegen billige Bedingnisse zum Verkaufe angeboten, und zugleich bemerkt, daß zwei Drittheile des Kaufspreises auf dem Hause haftend bleiben können.

Die nähere Aufklärung hierüber belieben Kauflustige in der Kanzlei des Hrn. Dr. J. Albert Paschali, Nr. 40, in der Floriansstraße einzuholen.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 5. August. Hr. Johann Bontempelli, Handelsmann, nach Triest. — Hr. Ludwig Freiherr v. Mandel, k. k. Kämmerer, sammt Familie, von Triest. — Hr. Steindorf, Dr. der Medicin, von Wien nach Triest.

Den 6. Hr. Joseph Strom, k. k. Bau-Directions-Adjunct, von Laak nach Fiume. — Hr. Joseph Toppo, Director der Dampfschifffahrt, sammt Familie; Hr. Graf v. Bellentoni, Privater; Hr. Spiridion Pascalis, kaiserl. russischer Consulats-Attachée; und Hr. Alois v. Tranquilli, k. k. Stadt- und Landrechts-Secretär; alle vier von Triest nach Grätz.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 995. (1) Nr. 7462/859/1834.

Kundmachung

wegen Errichtung täglicher Briefpost-Eilfahrten auf der Post-Straße von Wien nach Triest. — Die oberste Hofpostverwaltung hat sich bestimmt gefunden, die mit hohem Hofkammerdecrete vom 29. Juli v. J., Z. 31477/1361, im Allgemeinen genehmigte Einrichtung täglicher Briefpost Eilwägen von Wien nach Triest und zurück ins Leben treten zu lassen. Dem zu Folge wird: — 1.) Täglich ein Briefpost-Eilwagen von Wien Abends 9 Uhr über Grätz und Laibach nach Triest, und von dort ein solcher täglich um 3 Uhr Nachmittags auf diesem Straßenzuge nach Wien abgefertiget werden. — 2.) Außer den Briefpostgeldsendungen und kleinen Packeten von höchstens 3 Pfund im Gewichte, sofern diese keiner zollämtlichen Behandlung vor der Aufgabe unterzogen werden müssen, werden jedesmal drei Reisende hiezu aufgenommen werden. — 3.) An Passagiersporto sind auf der Strecke von Wien nach Grätz pr. Meile 26 kr. und von Grätz nach Triest pr. Meile 28 kr. zu entrichten. Einschreibgebühr findet dabei keine Statt. — 4.) Jedem Reisenden wird das Gepäcke, sofern es in Felleisen oder Packets von nicht zu bedeutenden Volumen besteht, sogleich mit dem Briefpost-Eilwagen befördert. Koffer werden jedoch nur dann angenommen, wenn sie vom geringen Umfange sind, und verladen werden können. — Jeden Falles aber werden dem Reisenden 40 Pfund frei gelassen, und nur für das Uebergewicht wird das tariffmäßige Porto eingehoben. — 5.) Zu diesen Fahrten werden eigens erbaute, den Reisenden die möglichste Bequemlichkeit gewährende Wägen verwendet werden, auch findet, um jeden zu beseitigenden Aufenthalt bei den Poststationen zu vermeiden und die schnellste Beförderung zu erzwecken, die Verwendung von Beikaleschen dabei nicht Statt. — 6.) Zu den Briefpost-Eilwägen werden in der Regel nur Reisende von Wien nach Triest oder von dort nach Wien aufgenommen, nur der am Montag von Wien und ebenso von Triest abgehende Wagen ist für Reisende von und nach Grätz in beiden Richtungen bestimmt. — 7.) Nebst denselben werden jedoch, vorläufig zwischen Wien und Grätz Eilwägen größerer Gattung für zwei wöchentliche Fahrten im Gange erhalten, die nach Maßgabe des Bedarfes ihre weitere Ausdehnung erhalten werden. Dabei findet unbedingte Aufnahme der Reisenden für eine beliebige Strecke sowohl in Wien und Grätz, als auch bei jeder auf diesem Straßenzuge befindlichen Poststation Statt. — Die Abfahrt dieser Wägen hat in Wien jeden Sonntag und Donnerstag früh 5 1/2 Uhr, und in Grätz jeden Montag und Freitag Abends 6 Uhr Statt. Jene Reisenden, welche im Haupt-Eilwagen keinen Platz finden, werden mittelst Beikaleschen befördert. — 8.) Das Passagiersporto wird bei denselben unter Ausschließung jeder Einschreibgebühr mit 24 kr. pr. Meile bemessen. — 9.) Das Gepäcke der Reisenden, welche sich dieser Wägen bedienen, darf nur in Felleisen und Packets, keineswegs jedoch in Koffern, Kisten bestehen, und nicht vóluminös sein. Jedem werden hievon 25 Pfd. frei befördert, für das Uebergewicht aber ist das Porto nach dem Tariff zu entrichten. — 10.) Die portofreie Absendung des Reisegepäckes mittelst der Brankardwägen findet weder in Ansehung der Reisenden mittelst der Briefpost-Eilfahrten, noch mittelst der Eilwägen, letzterwähnter Gattung in Hinkunft Statt. — 11.) Hinsichtlich der Separat-Eilfahrten tritt keine Aenderung ein, ebenso verbleiben die Brankardwagensfahrten in ihrer dermaligen Ordnung. — 12.) Zur besseren Uebersicht der Einrichtungen dieses Postcurses wird eine Tabelle beigefügt, welche die Zeit des Abganges und der Ankunft jeder Fahrt, und den Zeitpunct an welchem die neue Einleitung in jedem Stationsorte in Wirksamkeit tritt, ersichtlich macht. — Von diesen Verfügungen wird das Publicum mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß mit der Einrichtung der Briefpost-Eilwägen die nach der bisherigen Ordnung Statt gefundenen Eilfahrten eingestellt werden. — Von der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung. Wien den 19. Juli 1834.

Ueber-

des Abgehens und Eintreffens der Briefpost- und

Von	Nach	Abgang von dem Ausgangsorte		Gattung der abgehenden Post	Ankunft an dem Bestimmungsorte	
		Tag	Stunde		Tag	Stunde
Wien	Triest	Montag	Abends 9 Uhr	Briefpost-Eilwagen	Donnerst.	Nachmit. 1 — 2 Uhr
„	„	Dienstag	„ 9 „		Freitag	„ 1 — 2 „
„	„	Mittwoch	„ 9 „		Samstag	„ 1 — 2 „
„	„	Donnerst.	„ 9 „		Sonntag	„ 1 — 2 „
„	„	Freitag	„ 9 „		Montag	„ 1 — 2 „
„	„	Samstag	„ 9 „		Dienstag	„ 1 — 2 „
„	„	Sonntag	„ 9 „		Mittwoch	„ 1 — 2 „
„	Grätz	Sonntag	Früh 5 1/2 „	Personen-Eilwagen	Montag	Früh 7 — 8 „
„	„	Donnerst.	„ 5 1/2 „		Freitag	„ 7 — 8 „
Triest	Wien	Samstag	Nachm. 3 Uhr	Briefpost-Eilwagen	Dienstag	Früh 6 — 7 Uhr
„	„	Sonntag	„ 3 „		Mittwoch	„ 6 — 7 „
„	„	Montag	„ 3 „		Donnerst.	„ 6 — 7 „
„	„	Dienstag	„ 3 „		Freitag	„ 6 — 7 „
„	„	Mittwoch	„ 3 „		Samstag	„ 6 — 7 „
„	„	Donnerst.	„ 3 „		Sonntag	„ 6 — 7 „
„	„	Freitag	„ 3 „		Montag	„ 6 — 7 „
Grätz	„	Montag	Abends 6 „	Personen-Eilwagen	Dienstag	Abends 7 — 8 „
„	„	Freitag	„ 6 „		Samstag	„ 7 — 8 „

Wien am 19. Juli 1834.

ſicht

Perſonen-Eilwagen zwiſchen Wien, Grätz und Trieſt.

Paſſagiers-Betrag fl.	kr.	Tag des Beginnens der neuen Fahrt-Einrichtung	Anmerkungen.
32	54	11. Auguſt	I. Mit den Brief-Eilwagen werden jedesmal nur drei Perſonen, dann die Correſpondenz, das Gepäcke der Reiſenden, endlich Geldbriefe und kleine Packete bis zum Gewichte von 3 Pfund für und von den Poſtämtern Wien, Wiener Neuſtadt, Bruck a. d. M., Grätz, Marburg, Cilli, Laibach, Adelsberg und Trieſt befördert.
32	54	12. „	
32	54	13. „	
32	54	14. „	
32	54	15. „	II. Die Brief-Eilwagen ſind mit Ausnahme der am Montage von Wien und Trieſt abgehenden Wagen nur für die von Wien nach Trieſt, oder von Trieſt nach Wien reiſenden Perſonen beſtimmt.
32	54	16. „	
32	54	17. „	III. Der am Montage von Wien und von Trieſt abgehende Brief-Eilwagen iſt für Reiſende nach Grätz beſtimmt, wogegen in Grätz zu dieſem Eilwagen für die weitere Fahrt nach Trieſt oder Wien Reiſende nach einem oder dem andern Orte aufgenommen werden.
11	12	17. „	
11	12	21. „	
32	54	16. Auguſt	IV. Nach Unterwegsorten werden zu den Brief-Eilwagen nur an dem Tage der Abfahrt Reiſende angenommen.
32	54	17. „	
32	54	18. „	V. Zu den Perſonen-Eilfahrten zwiſchen Wien und Grätz können bei jedem Poſtamte, bei jeder Station durch welche dieſelben gehen, unbedingt Reiſende aufgenommen werden, indem jene Perſonen, die im Eilwagen keinen Platz finden, in Poſtſtations-Kaleſchen befördert werden. Jede Perſon zahlt dabei das Fahrtgeld nur für die Strecke, durch welche ſie ſich des Eilwagens wirklich bedient.
32	54	19. „	
32	54	20. „	
32	54	21. „	
32	54	22. „	
11	12	18. „	
11	12	22. „	

Von der k. k. oberſten Hofpoſt-Verwaltung.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1000. (1) Nr. 15293.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem Laibacher Cameral- und Kriegs-Zahlamte ist die Stelle des ersten Cassaofficialen mit dem Gehalte von 600 Gulden in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Stelle, und für den Fall der graduellen Vorrückung der letzten Cassaofficialenstelle mit dem Gehalte von 500 fl., wird in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 3. Juli l. J., Z. 28155, der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß alle Individuen, welche um diese Dienststelle sich zu bewerben gedenken, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche mit Ausweisung des Standes, Alters, der bisherigen Dienstleistung, der Studien- und Sprachkenntnisse, überhaupt aller Qualificationen und insbesondere des Besitzes der vorschriftmäßigen Befähigung für einen Cassadienstplatz bis Ende August d. J. an diese Landesstelle durch ihre Amtsvorstehungen einzureichen haben. — Laibach am 24. Juli 1834.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1002. (1)

Haus-Verkauf.

In der Stadt Laibach ist ein, in einer volkreichen Gasse liegendes, und im guten Baustande befindliches, zu einem Gewerbs-Betriebe sehr anpassendes Haus gegen annehmbar billige Bedingnisse aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskünfte erhält man in der St. Florians-Gasse, Haus-Nr. 130, im zweiten Stocke.

Berichtigung.

In der in den beiden letzten Zeitungsblättern eingerückten Anzeige, wegen Eröffnung des Museums ist ein Schreibfehler zu verbessern, da die Eröffnung desselben nicht den 24. sondern den 31. August Statt findet.

Curatorium des Museums.

So eben ist erschienen, und in

J. A. Edlen v. Kleinmayr's

Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

Honstedt, W. von, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten. 8. 1 fl. 54 kr.

Lenau, Nicolaus, Gedichte. 8. 2 fl.

Gesetzbuch, allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie. 8. 2 fl.

Silbert, J. P., die Schule des Kreuzes und der Liebe. Ein Buch zum Trost, zur Erbauung und Erheiterung für Kranke und Leidende. 8. 1 fl. 20 kr.

Claudius, F. L. Dr., das Buch der Geschichten. Eine Sammlung von Erzählungen, historischen Characterzügen, Begebenheiten, Mährchen, Sagen und Legenden. Der Jugend zur Unterhaltung und Belehrung. 12. geb. 48 kr.

Richter, Dr. Adolph, der erfahrene Badearzt. Eine gründliche Anleitung über den zweckmäßigen Gebrauch der Bäder in ihren mannichfachen Formen, zur Erhaltung der Gesundheit, Jugend und Schönheit; nebst einem diätetischen Reisereglement für Brunnen- und Badefreunde. 8. geb. 48 kr.

Täuber, Isidor, die Kunst in allen Verhältnissen des Lebens frob und zufrieden zu sein. Nach den Grundsätzen des berühmten Anton Alfons von Serafa. 8. geb. 40 kr.

Ritter, Carl, die künstlichen Treibereien der Früchte, Gemüse und Blumen zu ungewöhnlicher Jahreszeit. Nach sechsjährigen eigenen Erfahrungen, und nach Nicol aus dem Englischen mit vielen Bemerkungen vermehrt. Ein Handbuch für Gärtner, Oeconomen und Blumenfreunde. Mit zwei Kupfertafeln und zwei Tabellen, dann einer lithographischen Abbildung der neuen Warmwasserheizung. 8. geb. 1 fl. 30 kr.

Arndts, A. W. S., Abhandlungen aus dem Gebiete der Mineralogie und Technologie. 8. 2 fl. 45 kr.

Hölbling, Johann, neues System des Ackerbaues. 8. 36 kr.

Silbert, J. P., goldener Psalter des heiligen Bonaventura. Zu Ehren unserer lieben Frau in allen Nöthen und Anliegen zu bethen. 12. 24 kr.

Brettner, H. A., Leitfaden für den Unterricht in der Physik auf Gymnasien, Gewerbeschulen und höheren Bürgerschulen. Mit vier Steintafeln. 8. 1 fl. 8 kr.

Die göttliche Comödie des Dante Alighieri, übersetzt und erläutert von Carl Streckfuß. Zweite verbesserte Ausgabe in einem Bande. Lexicon-Format, geh. 3 fl.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 949. Nr. 11997|1196.

Verlautbarung

in Privilegien-Angelegenheiten.

— Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 9. und 22. April l. J. neuerdings folgende ausschließende Privilegien, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 zu verleihen befunden, und zwar: 1.) Dem Andreas Messerer, bürgerl. Spenglermeister, wohnhaft zu Carlsbad in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, den Kaffeh reiner und schneller als bisher durch die Filtrirung zu erlangen. — Die Geheimhaltung wurde angesucht, und in Sanitäts-Rücksichten kein Bedenken gegen das Privilegium erhoben. — 2.) Dem Franz Carl Seeling, französischer Handschuh-Fabrikant, wohnhaft in Wien auf der hohen Brücke, Nr. 145, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer neuen Maschine verschiedene Gegenstände zu färben, wodurch eine den Gegenständen unschädlichere, bei weitem reinere und vollkommenere Färbung erzielt, und die Vollendung bedeutend schneller bewirkt werde. — Die Geheimhaltung ist angesucht worden. — 3.) Dem W. G. Rosenberg, Chemiker aus Baiern, und Franz Lutzenleithner, Bürger und öffentlicher Gesellschafter der landesbefugten Holzwaaren-Fabriks-Niederlage, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 707, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines wohlriechenden aromatischen Wassers, welches wegen seiner Zusammensetzung aus den feinsten und kostbarsten Essenzen und Geistern, als Riech-Essenz, Räucherungsmittel und Waschwasser benützt werden könne, und sich von den bereits bekannten Wässern dieser Art, durch Feinheit und anhaltende Dauer des Geruches auszeichne. — Ist in Sanitäts-Rücksichten als zulässig erkannt, und die Geheimhaltung der Beschreibung angesucht worden. — Der Fremden-Revers wurde eingelegt. — 4.) Dem Jacob Flebus, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums auf die Erzeugung wasserdichter Filzhüte, wohnhaft in Wien, Stadt, Wollzeile Nr. 868, für die Dauer von einem Jahr, auf die Erfindung, die Filzhüte auf eine neue besondere Art, mit gänzlicher Ersparung des Färbe-Locales, des Färbekessels, und des zum Färben derselben erforderlichen Brenn-Materials, dennoch von jeder beliebigen Farbe und Form, auch ohne Steife, weit schneller, schöner, leichter und dauerhafter, zugleich aber auch viel billiger im Preise als bisher zu erzeugen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 5.) Dem Franz Schubert, befugter Schuhmacher und Meister, wohnhaft in Wien, Schaumburgergrund Nr. 87, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: a) gewebte wollene, leinene, hanfene und roßhaarene Zeuge auf lederähnliche Art zuzubereiten, selben ein lederartiges Aussehen und eine lederähnliche Qualität zu geben, und daraus Männer- und Frauenstiefel und Schuhe zu verfertigen; b) Sohlen aus Holzmehl und Hornspänen für Ueberschuhe und Pantoffel zu verfertigen. — Verbesserung: einen neuen haltbaren nicht übelriechenden Schusterkleister, und einen dauerhaften Schusterdraht, wodurch das Trennen der Stiefel- und Schuhnähten beseitiget werde, zu verwenden. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 6.) Der Katharina Aupeka, Putz- und Kleiderhändlerinn, und Franz Dworzak, Geschäftsführer, wohnhaft zu Prag, N. C. 509 I., für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung die aus Flachs, Hanf, und Abfälle davon, nämlich aus Werg statt aus Baumwolle erzeugte Watte, zur Fütterung der Männer- und Weiberkleider, und selbst zu andern, aus diesem Materiale einzeln herzustellenden Artikeln, als: Bettdecken, Schnürleibchen ꝛc. zu verwenden. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht. — 7.) Dem Cajetan Brey, Ingenieur-Architect, wohnhaft in Mailand, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung, ein neues aus dem Wasser ohne Feuer gezogenes, und mit Kohlenwasserstoff bereichertes Beleuchtungsgas zu erzeugen. — Die Geheimhaltung wurde angesucht, und in technischer Hinsicht kein Bedenken gegen die Zulässigkeit des Privilegiums erhoben. — 8.) Dem Wenzel Ulbricht, bürgerl. Hutmacher, wohnhaft in Brünn, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Hut-Fabrication, wobei 1.) ein gewebter Stoff eingearbeitet werde, wodurch die Hüte an Dauer gewinnen, und ein Drittheil von dem dazu verwendeten Filzstoffe in Ersparung komme; 2.) die Erzeugung der Hüte mittelst mehrerer neuer Handgriffe und Vorrichtungen mit bedeutender Ersparniß an Zeit und Brenn-Materiale sehr vermehrt, und eine besondere Billigkeit im Preise derselben erzielt werde; 3.) endlich die Seidenfelperhüte durch ein neues

Verfahren rücksichtlich der Zusammensetzung der dabei zu verwendenden Theile die Eigenschaft erlangen, daß sie dem schnellen Abstoßen der Haare an den Kanten und Rändern widerstehen, zugleich wasserdicht werden, und ein weit schöneres Ansehen gewinnen. — Die Geheimhaltung ist angesucht worden. — 9.) Dem Jacob Schenk, bürgerl. Schuhmachermeister, und Mathias Pfister Schuhmachergesell, wohnhaft in Wien, Schaumburgergrund Nr. 87, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in Verfertigung der Männerstiefeln und Schuhe, wobei 1.) statt der gewöhnlichen Einfütterung eine eigene Einlage angewendet werde, welche viel leichter, biegsamer im Gelenke und elastischer sei, das Durchdringen der Nässe so wie auch der Nägel verhindere, und das Ausziehen der Stiefeln, welche ihre ursprüngliche Form nicht verändern, erleichtere; 2.) eine eigene Besetzungsart Statt finde, wodurch jeder Druck an den Füssen verhindert werde, indem die Besetzung weder hart sei noch springe, und deßhalb auch das Oberleder durch dieselbe weniger Schaden leide und eine längere Dauer gewähre. — Die Geheimhaltung wurde angesucht. — 10.) Dem Joseph Kowats, Tischlergesell, wohnhaft in Wien, Wieden, Feldgasse Nr. 132, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Ruhesesseln und Sofa's zu verfertigen, welche durch einen im Innern angebrachten Mechanismus, dem Körper jede Lage in horizontaler, schiefer und wagerechter Richtung zu gewähren vermögen, und zwar mittelst eines Druckers (Hebels) und eines Fußschämels, der sich erst nach der Berührung des kaum bemerkbaren Druckers darstelle, und wobei insbesondere auch noch die Sofa's mittelst des besagten Mechanismus durch Umlegung der Rücklehne derselben zu einem Ruhebette für zwei Personen eingerichtet werden können. — Die Geheimhaltung wurde angesucht. — 11.) Dem Joseph Weinhäusel, bürgerl. Hafnermeister, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 126, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an den bisherigen Stuben-, Stuck-, Koch- und Sparöfen, wodurch 1.) eine gefälligere Form derselben, verbunden mit einer noch nicht erreichten Bequemlichkeit, Ersparniß von zwei Fünftheilen an Brennmateriale, und eine gleichmäßigere anhaltendere Wärme erzielt werde, und wobei 2.) ein Luftheitzungs-Apparat in Verbindung gebracht sei, wodurch fortwährend eine frische reine Luft in den Ofen geleitet, in demselben erwärmt, und sodann in das Zimmer ausgeströmt werde. Ein solcher Ofen eigne sich übrigens vorzüglich zur Beheitzung großer Ubicationen, könne aber auch in beliebig kleinern Dimensionen hergestellt werden. Was die verbesserten Koch- und Sparöfen betrifft, so seien dieselben, da sie wenig Raum einnehmen, in jedem Locale mit größtem Vortheil leicht anzubringen, und es könne bei zweckmäßiger Beheitzung die Hälfte des Brennmaterials erspart werden; können ferner mittelst dieser Oefen nicht nur alle Gattungen von Speisen und Braten zubereitet, sondern durch selbe auch, wo es die Localität zuläßt, zwei oder drei Wohnzimmer ohne vermehrte Brennmaterial-Consumtion geheitzt werden; auch sei damit ein Wasserkessel verbunden, worin stets warmes Wasser ohne eine besondere Feuerung zu bedürfen, erhalten werde; eben so stehe mit diesen Oefen eine Luftheitzung in so zweckmäßiger Verbindung, daß dadurch nach Belieben, entweder die von Außen einströmende, oder auch nur die kalte Zimmerluft erwärmt werde: endlich könne diesen Oefen die äußere Form eleganter Möbeln gegeben werden. Die verbesserten Stuckösen, welche sich durch gefällige Form, Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit auszeichnen, empfehlen sich vorzüglich dadurch, daß sie alle Vortheile der besten sogenannten schwedischen Oefen in sich vereinigen, ihrer Form wegen weniger Raum als andere eckige Oefen bedürfen, zur Heitzung von Innen und Außen benützt werden können, und bei zweckmäßiger Beheitzung ein Drittheil des sonst erforderlichen Brennstoffes in Ersparung bringen lassen. — Die Geheimhaltung ist angesucht worden. — In polizeilicher Rücksicht wurde die Anwendung dieser Oefen für zuläßig erklärt. — Ferner wurde von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängert: — a.) das dem Conrad Schwarte auf eine Erfindung in Verfertigung der Männerkleider unterm 17. April 1828 auf drei Jahre ertheilte, und im Jahre 1831 auf drei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer eines Jahres. — b) Das Privilegium des Blasius Mayer vom 17. Mai 1827, auf Maschinen zur Nägelerzeugung auf weitere zwei Jahre. — c.) Das dem Ignaz Baumann, am 17. April 1828 auf Röcke nach orientalischer Form verliehene Privilegium auf die weitere Dauer eines Jahres. — d.) Das dem A. Falkbeer, auf Erzeugung von Blechwaaren, mittelst des Druckes unterm 25. Mai 1828 verliehene Privilegium über ein Einschreiten des jetzigen Besitzers

Moritz Edlen v. Tschoffen, auf die weitere Dauer eines Jahres. — e.) Das Privilegium des Anton Schlesinger, vom 25. März 1825 auf Verbesserung in Verfertigung der Kerzen, über Einschreiten des jetzigen Besitzers Emanuel Schlesinger, auf die weitere Dauer von zwei Jahren. — f.) Das der Dita Cajetan Venini und Sohn zu Mailand, am 9. Juli 1832 auf die Beifügung eines Kammes zu der bisher mit Hecheln verrichteten Bearbeitung der Seidenflocken auf zwei Jahre verliehene Privilegium, auf die weitere Dauer von drei Jahren, und — g.) das dem Johann Baptist Ferrini zu Brescia, unterm 19. Mai 1826 auf fünf Jahre ertheilte, und unterm 15. Juni 1831 auf drei Jahre verlängerte Privilegium, auf die Verbesserung der zu den Beleuchtungslampen gehörigen parabolischen Reverberen von Kupfer und Messing, auf weitere zwei Jahre. — Dagegen ist das dem Joseph Andreazzi auf eine angebliche Verbesserung in der Fabrication des Siegelwachses, am 17. Juli 1833 verliehene fünfjährige Privilegium, wegen Mangel der Neuheit für ungültig erklärt worden. — Dieses wird hiermit in Folge der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Eröffnung zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach den 12. Juni 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1003. (1) Nr. 15680.

Concurs-Ausschreibung

für die Lehrkanzel der chyrurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften und für jene der theoretischen Medicin am Lyzeum zu Laibach. — In Folge des neuen Planes der medicinisch-chyrurgischen Studien ist die neu creirte Lehrkanzel der chyrurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften — Physik, Chemie und Botanik — dann die Lehrkanzel der theoretischen Medicin am Lyceum zu Laibach, zu besetzen. — Zu diesem Behufe wird in Gemäßheit des hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 12. Juli l. J., Z. 4103 der Concurs für die erstere Lehrkanzel am 11. October l. J., und jener für die letztere am 18. October l. J. bei dem Directorate der medicinisch-chyrurgischen Studien zu Laibach abgehalten. Mit jeder der erwähnten zwei Lehrkanzeln ist ein Gehalt von jährlichen achthundert Gulden C. M. verbunden. — Es haben sonach diejenigen Individuen, welche sich den dießfälligen Concursen unterziehen wollen, rechtzeitig bei dem obbesagten Directorate zu melden, und demselben zugleich die bezüglichen, gehörig documentirten Competenz-Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 1. August 1834.

Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Gubernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 993. (1) J. Nr. 1111.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Neudeg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei für nöthig befunden worden, die Agnes Serpann, recte Mlinar von Saverſche, ungeachtet sie das 24. Jahr im Jänner k. J. zurückgelegt haben wird, wegen ihres Schwachsinnes zur eigenen Verwaltung unfähig zu erklären, sonach über sie die Vormundschaft auf unbestimmte Zeit zu verlängern, und ihrem bisherigen Vormunde Joseph Berdeiß die Fortführung derselben aufzutragen.

Vereintes Bezirksgericht Neudeg am 31. Juli 1834.

Z. 998. (1) Nr. 1888.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Michael Ostermann von Banjaloka, in die Versteigerung der, dem Niklas Ostermann von daselbst, Haus-Nr. 4 gehörigen, bereits executive geschätzten 1/4 Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sub Haus-Nr. 4 gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 26. August, 13. September und 1. October d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 21. Juli 1834.

Z. 999. (1) Nr. 2101.

Edict.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sei in Folge Ansuchens de praesentato 4. Juli 1834, Nr. 2101, des Herrn Mathias Verbitz aus Loitsch, Bevollmächtigten der Jacob Gostischa'schen Erben, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 20. October 1832, Nr. 2792, bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Caspar Schagar aus Unterloitsch gehörigen, gerichtlich auf 2938 fl. 10 kr. geschätzten, der Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 98, 106, 204 et 213 zinsbaren Halbhube und Ueberlände, wegen in den Verlaß des Jacob Gostischa seel., schuldigen 259 fl. 54 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es werden hiezu drei Licitationstagsatzungen, als: auf

den 12. September, auf den 13. October und auf den 14. November l. J., früh 9 Uhr, jedesmal in Loco Lottsch mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten und zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden sollen. Wovon die Kauflustigen durch Edicte und Publicationen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich zu den Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 5. Juli 1834.

Z. 997. (1)

Anzeige.

Die P. T. Herren Subscribenten auf Dr. Fr. W. Lippich's

Topographie der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach,

werden ersucht, die zweite Lieferung gegen Erlag von 1 fl. C. M. bei den hierortigen Buchhandlungen gefälligst in Empfang zu nehmen.

Bei J. P. SOLLINGER in Wien ist soeben erschienen, und in der IGNAZ AL. Edel v. KLEINMAYR'schen Buchhandlung in Laibach zu haben:

Haslauer Joseph, Deutscher Führer in Venedig.

8vo. Velinpapier, 40 kr.

Historisches Interesse, um den einstmaligen Sitz eines grossen Freistaats, welcher durch 13 Jahrhunderte bestand, — von 456 bis 1796, — der mächtig auf den Orient und Occident eingewirkt, und bis zur Entdeckung des Vorgebirges der guten Hoffnung — 1497 — als der gröfste Handelsstaat gegolten hat, kennen zu lernen; vorzüglich aber Kunst-Interesse, indem nicht nur die Stadt an sich selbst, in Mitte von Meeressümpfen auf Pfählen erbaut, wie ein Wunder aus den Fluthen auftauchend, als Original-Meisterwerk anzustaunen ist, sondern auch wegen der in ihr enthaltenen zahllosen Schätze von Architectur, Bildhauerei und Mahlerei, wodurch diese Inselstadt eine förmliche aber auch die grösste Kunstgallerie Europa's bildet, haben schon seit lange Reisende aus allen Zonen nach Venedig gerufen, wo auch für jeden Gebildeten reiche Ausbeute gesichert ist.

Da nun die Zuströmung von Fremden seit einigen Jahren durch besonders häufigen Besuch von Deutschen anwächst, eine vielfältige Erfahrung aber die Verlagshandlung von genannten Werkchens überzeugt hat, dass Viele dadurch, dass ihnen die Sprache, in welchen die bis jetzt bestehenden Handbücher abgefasst sind, nicht ganz geläufig dienen, wodurch schon Zeitversäumniss eintritt, oder dass sie unwissenden Führern in die Hände gerathen, somit um Zeit und Geld betrogen, die vorzüglichsten Genüsse verlieren, entschloss sich die Verlagshandlung diesen deutschen Führer in Venedig herauszugeben.

Arithmetisch-geordnetes Verzeichniß

der

am 15. Juli d. J. in Wien

unter Aufsicht der Herren Abgeordneten der k. k. Hofkammer und der k. k. Lottodirection

gezogenen Nummern der groſsen Lotterie

des

V. Neuling'schen Brauhauses.

1 Bogen Folio. Preis: 12 kr. C. M.

Lirische und romantische

Dichtungen

Hugo's vom Schwarzthale.

Groß 12. (318 Seiten stark) in nettem Umschlage brosch. 1 fl.

Auch ist noch zu haben:

Stöckel, Elisabeth, die bürgerliche Küche, oder neuestes österreichisches Kochbuch für Bürgerfamilien, aus der gebildeteren Mittelklasse. Eine auf eigene Erfahrung gegründete vollständige Anweisung, alle Arten Speisen nach dem neuesten Geschmacke und der einfachsten Methode auf die wenigst kostspielige Weise zu bereiten. Mit Beigabe von zweihundert Speisezetteln für Wochen- und Festtage. Eine schätzbare Gabe für junge Hausfrauen und Mädchen, welche sich dazu bilden wollen. geh. 8. 40 kr.